

Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Abwälzung der Abwasserabgaben

Auf Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 28.2.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 ((GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.6.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Der Abwasserzweckverband Merseburg wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/d Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Sie sind für diese Direkteinleiter auch dann abgabepflichtig, wenn dafür eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung vorliegt. Grundstückskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Zu Abgabepflichtigen zählen auch diejenigen, auf deren Grundstück eine abflusslose Sammelgrube vorhanden ist, aus der jedoch jährlich weniger als 70 v. H. der am Wasserzähler gemessenen Trinkwassermenge als Fäkalabwasser abefahren wird.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft) über die Einleitung.

Es gilt die widerrufliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist.

Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Abwasserzweckverband Merseburg darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Abwasserzweckverband Merseburg.

§ 4 Abgabemaß und Abgabesatz

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- 2) Bei der Berechnung ist von den Verhältnissen auszugehen, die vom zuständigen Einwohnermeldeamt mitgeteilt werden.
- 3) Die Abgabe beträgt 17,89 € je Einwohner und Jahr.

§ 5
Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entsteht.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2) Der Verband kann den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung in Höhe von 100 v. H. heranziehen. Die §§ 1,2,3,4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband Merseburg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- 2) Der Abwasserzweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8
Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband Merseburg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Merseburg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Hierzu zählen auch die Nebenwasserzähler zur Feststellung der Trinkwassermengen, die zur Gartenbewässerung und Tränkung von Großvieheinheiten eingesetzt werden und Pools. Für die Pools ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen, dass das Poolwasser im Garten vergossen werden kann.

§ 9
Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Abwasserzweckverband Merseburg zulässig.
- 2) Der Abwasserzweckverband Merseburg kann die zum Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 geltenden Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- 3) Soweit sich der Verband der Daten der öffentlichen Wasserversorgung bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Verband die Verbrauchsdaten von dem zuständigen Wasserversorger mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt,
 - entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der Abwasserzweckverband Merseburg an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung , Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.


§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Inkrafttreten

Die Abgabensatzung wird im Amtsblatt des AZV bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Schkopau, den 18.10.2012


Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

